6. Änderung Bebauungsplan "Stadtmitte"

Stadt Püttlingen / Stadtteil Püttlingen

Teil A: Planzeichnung

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterrahmenplänen und Inselkarten erstellt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen! (Quelle: LKVK); Digitale Kartengrundlage: Landesamt für Kataster-, Vermessung und Kartenwesen, Kontrollnummer:

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- MI – Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III - IV – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baulinie(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- g – geschlossene Bauweise

4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich/Fußweg
- V – Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- P – Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- ZOB – Zweckbestimmung: Zentraler Omnibusbahnhof
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 10-kV – Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch 10 kV-Stromkabel
- G – Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch Gas-Leitung
- W – Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch Wasser-Leitung
- bestehende Trafoanlage

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga – Zweckbestimmung: Garagen
- St – Zweckbestimmung: Stellplätze
- TG – Zweckbestimmung: Tiefgaragen
- H – Zweckbestimmung: Haltestellen

Nutzungsschablone:

Baugebietsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	max. Firsthöhe
Bauweise	Dachform, Dachneigung

(Beispiel: MI 4 / siehe Einschrieb / 1,0 / g / gD 25° - 45°)

- gD – geneigtes Dach
- FD – Flachdach
- Geplante Saarbahntrasse (Informelle Darstellung)
- Verrohter Bach (Informelle Darstellung)
- Firstrichtung für Hauptbaukörper

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan umfasst das Umfeld der Stadtmitte Püttlingen. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Für den in der Planzeichnung mit **WA** gekennzeichneten Bereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauNVO „Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

Allgemeines Wohngebiet **WA 1** und **WA 2**

Zulässige Nutzungen gemäß § 4 BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Darüber hinaus sind nach § 13 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zulässig.

Für die in der Planzeichnung mit **MI 1** bis **MI 12** gekennzeichneten Baugebiete wird gemäß § 6 BauNVO „Mischgebiet" festgesetzt.

Mischgebiet **MI 1**
Allgemein zulässige Nutzungen gemäß § 6 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Mischgebiet **MI 2-12**

Allgemein zulässige Nutzungen gemäß § 6 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB sind folgende, gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer relativen Grundflächenzahl (GRZ), die Höhe der baulichen Anlagen sowie der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ) siehe Planeinschrieb

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.
Darüber hinaus wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um 50% (und somit bis zu einer maximalen Gesamtversiegelung von 0,8) zulässig ist.

Höhe der baulichen Anlagen FH = Firsthöhe

Für das **MI 1** wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die maximale Firsthöhe von 10,0 m (Oberkante Gebäude) über der mittleren Höhenlage des angrenzenden Fußweges festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse siehe Planeinschrieb

Die Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO) von Hauptgebäuden wird als Höchstgrenze festgesetzt.

1.4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird die geschlossene Bauweise (**g**) festgesetzt:
Danach werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert. Im Baugebiet **MI 1** wird keine Bauweise festgesetzt.

1.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann zugelassen werden.
Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude zueinander gelten die Be-stimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).

Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Ein Vor- oder Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann zugelassen werden.

1.6. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Firstrichtungen für die Hauptbaukörper verbindlich festgesetzt.

1.7. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Grenzabständen zulässig.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass bei den Zu- und Abfahrten der Garagen in Garagenbreite ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum vom Garagentor bis zum tatsächlichen Fahrbahnrand einzuhalten ist.

Stellplätze sind zusätzlich innerhalb der in der Planzeichnung dafür vorgesehenen und festgesetzten Flächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze können vor der vorderen Baugrenze zugelassen werden, wenn dadurch die Sicherheit im Straßenraum nicht beeinträchtigt wird (Mindestsichtfelder nach EA 85/95).

Im Mischgebiet MI 1 sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Zu- und Abfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.8. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Zudem werden mehrere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich / Fußweg", „Verkehrsberuhigter Bereich", „Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)" sowie „Öffentliche Parkfläche" (Besucherstellplätze) innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

1.9. Versorgung und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet verlaufen mehrere unterirdische Leitungen, die entsprechend als Hauptversor-gungs- und Hauptabwasserleitungen (10kV, G, W) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

1.10. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bebauungsplan werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung öffentliche Grünflächen entlang des Köllerbaches sowie eine öffentliche Grünfläche an dem Zentralen Omnibusbahnhof festgesetzt.
Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gestalten und zu unterhalten.

1.11. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der folgenden Parzellen zu belasten:

50/124; 50/75; 442/21; 442/22; 442/23; 442/24; 441/9; 441/11; 439/3; 439/4; 443/7; 437/34; 437/36.

1.12. Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für die Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

Pro 50 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche sind mindestens ein standortgerechter Obstbau oder Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

Für alle Pflanzungen sind nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumsorten zu verwenden.

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer, standortgerechter bzw. regiona-ltypischer Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbäume
Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Pflanzliste Sträucher
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Obstbaumsorten
Apfelsorten:
Rheinischer Winterrambur
Luxemburger Renette
Luxemburger Triumph
Kaiser Wilhelm
Jakob Lebel
Roter Bellefleur
Boskoop

Birnensorten:
Pastorenbirne
Gräfin von Paris
Kludderbirne
Pleiner Mostbirne
Wilwerbirne
Neue Poiteau
Gellerts Butterbirne

1.13. Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die festgesetzten Nutzungen im gekennzeichneten Bereich für die geplante Saarbahntrasse werden am Tag nach Bestandskraft des Freistellungbescheides gemäß § 23 AEG zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 85 Abs. 4 LBO

2.1. Gestalterische Anforderungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass die Dächer der Hauptgebäude mit der jeweils in der Planzeichnung festgesetzten Form und Neigung auszuführen sind. Auf untergeordneten Gebäudeteilen können auch Dächer mit geringerer Neigung als in der Planzeichnung festgesetzt und Flachdächer angebracht werden.

2.2. Werbeanlagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1,2 LBO)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass Anlagen der Außenwerbung nur an der Stätte der Leistung, bis zu einer Größe von 4 m² und nicht blinkend zulässig sind. Unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung, wenn tragende Bauteile oder architektonische Gliederung in störender Weise bedeckt oder übermalt werden.

2.3. Ordnungswidrigkeiten (§ 87 LBO)

Gemäß § 87 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 250.000,- geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).

Hinweise

1.1. Abstimmung

Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit den Leitungsträgern (Gemeindewerke, Tiefbauamt, EVS, Telekom, energis, Kabel Deutschland, VSE, WVO, etc.) die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu ermitteln.
Straßenbaumaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen.

1.2. Bodenschutz

Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.
Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.
Der Oberboden soll vor dem Beginn von Baumaßnahmen gemäß DIN 18.915 abgetragen und abseits vom Baubetrieb in Mieten gelagert werden.

1.3. Munitionsfunde

Im Plangebiet sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.

1.4. Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) vorrangig auf den einzelnen Grundstücken genutzt, versickert oder verrieselt werden.
Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich müssen entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW W 555 ausgeführt werden.

1.5. Bepflanzungen

Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsanlagen, zu beachten.
Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auszuführen.
Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen.
Die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase gem. DIN 18920 zu sichern.

1.6. Böschungen

Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich vor Beginn der Planungen über neue Höhenverhältnisse anhand der Erschließungsplanung informieren.

1.7. Grundstücksgrenzen

Die eingetragenen Grundstücksgrenzen sind nicht bindend. Die verbindlichen Grundstücksgrenzen werden durch eine katasteramtliche Vermessung hergestellt.

1.8. Bergbau

Die Maßnahme befindet sich im Randbereich einer ehemaligen Eisenkonzession.
Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

1.9. Fußgängerbrücke

Für die geplante Fußgängerbrücke über den Köllerbach ist ein Antrag gem. § 78 Saarländisches Wassergesetz (SWG) mit den dazugehörigen Unterlagen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu stellen.

1.10. Telekommunikationsanlagen

Die im Geltungsbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Weder eine Überbauung der Anlagen noch die Verringerung vorhandener Überdeckungen ist zulässig.

1.11. Bau- und Bodendenkmäler

Bei Bodenfunden wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 9 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. 11. 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetze Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2008 S. 278)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2004 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Stadtmitte Püttlingen" im Stadtteil Püttlingen beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 04.05.2006 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 05.05.2006 bis 26.05.2006 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.05.2006 frühzeitig an der Planung beteiligt (§ 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 12.07.2006 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.08.2006 bis einschließlich 25.09.2006 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.08.2006 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.08.2006 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde geändert.

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2010 bis einschließlich 07.06.2010 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.05.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2010 erneut an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.2 BauGB).

Satzungbeschluss

Der Rat der Stadt Püttlingen hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Gemeinde vom 14.07.2011 denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans "Stadtmitte Püttlingen" bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) wurde in der Sitzung am 30.06.2010 vom Rat der Stadt Püttlingen als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), wird hiermit ausgefertigt.

Püttlingen, den 12. JUL. 2011

Der Bürgermeister

(Siegel: STADT PÜTTLINGEN) [Unterschrift]
Speicher

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 21.07.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Püttlingen ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Püttlingen, den 22. JUL. 2011

Der Bürgermeister

(Siegel: STADT PÜTTLINGEN) [Unterschrift]
Speicher

Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)

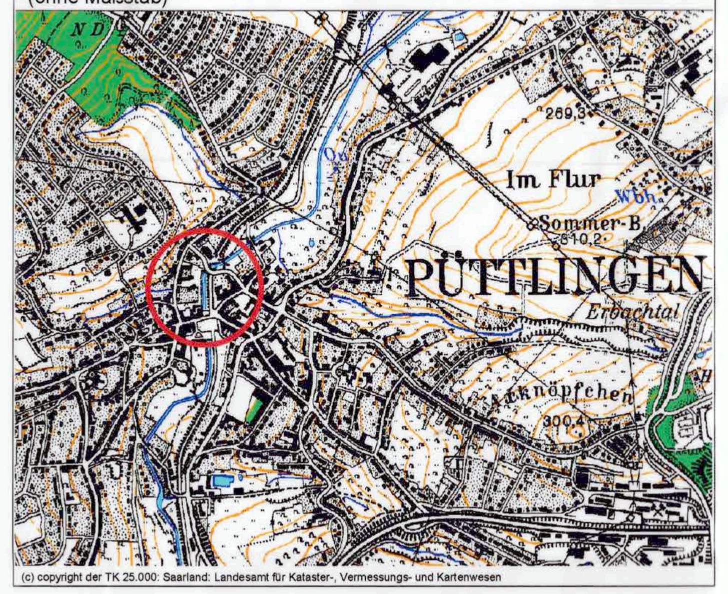

(c) copyright der TK 25.000: Saarland: Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	PÜT-ÄND-6-STADT	1535 x 840 mm

Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	30.06.2010	Dipl. -Ing . Raffaella Del Fa

Stadt Püttlingen, Stadtteil Püttlingen

6. Änderung Bebauungsplan "Stadtmitte"

ARGUS concept
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtpla[nung]
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax: 0681 / 389 16-70, Info@argusconcept.com, www